

## **GESCHÄFTSORDNUNG PRÄSIDIUM UND VERBANDSVORSTAND (GO P/VV)**

I. Grundlagen .....	2
§ 1 Präsidium.....	2
§ 2 Aufgaben des Präsidiums .....	2
§ 3 Vorstand gem. § 26 BGB .....	2
§ 4 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums .....	2
§ 5 Verbandsvorstand.....	2
§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstands .....	2
§ 7 Kreisvorstand .....	3
§ 8 Aufgaben des Kreisvorstands .....	3
II. Geschäftsordnung .....	3
§ 9 Sitzungen.....	3
§ 10 Sitzungsleitung .....	3
§ 11 Tagesordnung, Protokolle .....	3
§ 10 Sitzungsverlauf .....	4
§ 11 Wortmeldungen.....	4
§ 12 Redeordnung .....	4
§ 13 Schluss der Debatte.....	4
§ 14 Abstimmungen .....	5
§ 15 Kreisvorstand .....	5

## I. Grundlagen

### § 1 Präsidium

Die Zusammensetzung des Präsidiums ergibt sich aus § 24 Satzung.

### § 2 Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 24 Satzung.

### § 3 Vorstand gem. § 26 BGB

Die Zusammensetzung des Vorstands gem. § 26 BGB ergibt sich aus § 25 Satzung.

### § 4 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

Die Aufgaben des Vorstands gem. § 26 BGB ergeben sich aus § 25 Satzung.

### § 5 Verbandsvorstand

1. Die Zusammensetzung des Verbandsvorstands ergibt sich aus § 26 Ziff. 1 Satzung. Darüber hinaus gehören dem Verbandsvorstand die Vorsitzenden folgender Ausschüsse an (§ 26 Ziff. 2 Satzung):
  - a) Verbandsschiedsrichterausschuss
  - b) Qualifizierungsausschuss
  - c) Satzungsausschuss
  - d) Freizeit- und Breitensport-Ausschuss
  - e) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
2. Die Berufung von Vorsitzenden der Verbandsausschüsse in den Verbandsvorstand richtet sich nach § 18 Ziff. 5 Satzung.
3. Der Verbandsvorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben in den Verbandsvorstand berufen.

### § 6 Aufgaben des Verbandsvorstands

Die Aufgaben des Verbandsvorstands ergeben sich insbesondere aus § 26 Satzung sowie aus den weiteren Regelungen der Satzung und Ordnungen.

## **§ 7 Kreisvorstand**

Die Zusammensetzung des Kreisvorstands ergibt sich aus § 41 Satzung.

## **§ 8 Aufgaben des Kreisvorstands**

Die Aufgaben des Kreisvorstands ergeben sich insbesondere aus § 41 Ziff. 2 Satzung.

# **II. Geschäftsordnung**

## **§ 9 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsvorstands werden nach Erfordernis durch den Präsidenten einberufen. Der Verbandsvorstand soll einmal im Quartal zusammentreten. Der Verbandsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
2. Präsidiums- und Verbandsvorstandssitzungen können als Präsenz-Sitzungen, Online-Sitzungen oder als Hybrid-Sitzungen durchgeführt werden.

## **§ 10 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Ersten Vizepräsident vertreten. Ist dieser gleichfalls verhindert, bestimmt das Präsidium einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. Sollen bei einer Sitzung Berufungen durchgeführt werden, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums bzw. Verbandsvorstands anwesend sein.

## **§ 11 Tagesordnung, Protokolle**

1. Sitzungen sind vom Präsidenten in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Dringlichkeitssitzungen dürfen keine Berufungen durchgeführt werden. Für Sitzungen ist eine Tagesordnung zu erstellen, die der Präsident zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens drei Tage vor der Sitzung den Präsidiums- bzw. Verbandsvorstandsmitgliedern zu übersenden hat.
2. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
3. Anträge oder sonstige Beratungspunkte können bei Sitzungen nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform beim Präsidenten eingebracht und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Änderungsanträge zu auf der Tagesordnung befindlichen Anträgen können auch im Sitzungsverlauf gestellt werden.
4. Ein Verzicht auf sämtliche Form- und Fristerefordernisse nach Ziff. 1 ist möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Anwesenheit und der Bekanntgabe der Tagesordnung, über deren Annahme abzustimmen ist. Sodann lässt er über das Protokoll der vorausgegangenen Versammlung und etwaige Änderungsvorschläge abstimmen und bringt die Gegenstände der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Alle Sitzungen sind nicht-öffentlich, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderen bestimmen. Im Einzelfall kann beschlossen werden, die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zuzulassen, sofern dies im Interesse der Sache geboten erscheint.

## **§ 11 Wortmeldungen**

1. Der Präsident hat den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge zu geben, in der sie sich dazu melden. Der Präsident kann in jedem Fall das Wort außer der Reihe ergreifen. Die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind auch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Über deren Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfalle der Präsident.
2. Zu erledigten Anträgen erhält auf Sitzungen niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangen.

## **§ 12 Redeordnung**

Spricht ein Redner beharrlich nicht zur Sache, hat ihn der Präsident zur Sache zu rufen. Es kann ihm auch durch den Präsidenten das Wort entzogen werden. Verletzt ein Redner den sportlichen oder parlamentarischen Anstand, hat der Präsident dies zu rügen und ihm erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Redner trotz des Ordnungsrufs nicht den Regeln des Anstands, kann ihn der Präsident von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Er kann darüber hinaus die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung an den Disziplinarausschuss abgeben.

## **§ 13 Schluss der Debatte**

1. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der vorgemerkten Redner abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
2. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, hat der Vorsitzende, nachdem die vorgemerkten Redner zu Wort gekommen sind, nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

### **§ 14 Abstimmungen**

1. Der Präsident hat das Recht, Anträge, die den gleichen Beratungsgegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Er bestimmt dabei, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Jedes Mitglied des Präsidiums und des Verbandsvorstands hat eine persönliche Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Beisitzer für besondere Aufgaben (§ 5 Nr. 3) haben kein Stimmrecht. Alle Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmen, per Akklamation oder durch geheime Wahl. Die Art der Abstimmung bestimmt der Präsident.
3. Wird ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt, muss diesem Antrag mindestens die Hälfte aller anwesenden Stimmen zustimmen.
4. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung oder in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### **§ 15 Kreisvorstand**

Die Vorschriften der §§ 7 ff. gelten für den Kreisvorstand entsprechend, wobei an die Stelle des Präsidenten der Kreisvorsitzende und an die Stelle des Ersten Vizepräsidenten ein Stellvertretender Kreisvorsitzender tritt.